

---

## S 11 U 52/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Auslegung von <a href="#">§ 90 Abs 1</a> , 2 und 4 SGB VII aF.
Normenkette	SGB VII <a href="#">§§ 85</a> , <a href="#">87</a> , <a href="#">90</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 52/19
Datum	19.11.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 2/21
Datum	23.03.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 19.Â November 2020 geÄndert.

Die Beklagte wird unter AbÄnderung ihres Bescheids vom 9.Â Juni 2016 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom 12.Â MÄrz 2019 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.Â April 2019 verurteilt, der KlÄgerin ab 1.Â August 2021 eine Verletztenrente nach einem Jahresarbeitsverdienst von 100Â Prozent der zu diesem Zeitpunkt maÄgebenden BezugsgrÄÄe zu gewÄhren.

Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

Die Beklagte hat der KlÄgerin ein Zehntel der notwendigen auÄergerichtlichen Kosten aus beiden RechtszÄgen zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand

---

Die KlÄgerin wendet sich gegen ein Urteil des Sozialgerichts Hildesheim, mit dem ihre Klage auf GewÄhrung einer hÄheren Verletztenrente im Anschluss an den Arbeitsunfall vom 14.Ä Juli 2013 abgewiesen worden ist. Sie begehrt die Berechnung der Verletztenrente auf der Grundlage eines hÄheren Jahresarbeitsverdienstes , insbesondere unter BerÄcksichtigung eines hypothetischen Ausbildungsabschlusses.

Die KlÄgerin (\*31.Ä Juli 1991; Grad der Behinderung 100, Merkzeichen: G, aG, H) verlieÄ die allgemeinbildende Schule im Jahr 2009 mit dem Realschulabschluss. Eine Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin musste sie im Dezember 2009 krankheitsbedingt abbrechen. AnschlieÄend war sie bis November 2012 krank und ohne BeschÄftigung. Unter dem 1.Ä MÄrz 2013 unterzeichnete sie einen Ausbildungsvertrag mit der I. -Klinik Northeim GmbH Äber eine Ausbildung fÄr den Beruf einer Gesundheits- und Krankenpflegerin (BIÄ 137 des von der beklagten Unfallkasse Äbersandten Verwaltungsvorgangs ). Als Ausbildungsbeginn war der 1.Ä Oktober 2013 vereinbart; die Ausbildung sollte am 30.Ä September 2016 enden.

Am 14.Ä Juli 2013 war die KlÄgerin als ehrenamtliche Helferin beim Deutschen Roten Kreuz tÄtig, als sie auf der Fahrt zu einem Einsatz bei einem Reitturnier in einem KrankenÄtransportwagen verunfallte und sich schwerste Verletzungen zuzog. Zum Zeitpunkt des Unfalls war sie arbeitsuchend gemeldet. Im Jahr vor dem Unfall hatte sie kein Entgelt bezogen.

Die Beklagte erkannte das Ereignis vom 14.Ä Juli 2013 (konkludent) als Arbeitsunfall an, stellte diverse gesundheitliche BeeintrÄchtigungen als dessen Unfallfolgen fest, lehnte die Feststellung weiterer, im einzelnen angefÄhrter GesundheitsbeeintrÄchtigungen als Unfallfolge ab und bewilligte der KlÄgerin ab dem 15.Ä Juli 2013 eine Verletztenrente auf unbestimmte Zeit nach einer Minderung der ErwerbsfÄhigkeit von 100Ä vH (Bescheid vom 9.Ä Juni 2016 = BIÄ 1789 VV). Der Berechnung der RentenhÄhe legte sie den Mindest-JAV aus [ÄÄ 85 AbsÄ 1 SÄ 1 NrÄ 2](#) des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde. Die Beklagte bewilligte der KlÄgerin auÄerdem Mehrleistungen zur Verletztenrente iHÄ von monatlich 300Ä Euro gem [ÄÄ 94 AbsÄ 1 SÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ VII](#) iVm ÄÄ 20 ihrer Satzung (Bescheid vom 24.Ä Juni 2016 = BIÄ 1833 VV).

Gegen den Bescheid vom 9.Ä Juni 2016 erhob die KlÄgerin am 21.Ä Juni 2016 Widerspruch (BIÄ 1873 VV). Sie beehrte zum einen die Feststellung weiterer Unfallfolgen (KarpaltunÄnelyndrom beidseits, Beschwerden der linken Schulter sowie psychische BeschwerdeÄsymptomatik), zum anderen wandte sie sich gegen die BerÄcksichtigung des Mindest-JAV als Berechnungsgrundlage fÄr die Verletztenrente. Vor dem Hintergrund von [ÄÄ 90 SGBÄ VII](#) erscheine es unbillig, sie dauerhaft auf den Mindest-JAV festzulegen. Die Vorschrift sei auch im Zusammenhang mit Zeiten zwischen Ausbildungsabschnitten anzuwenden.

Im Anschluss an umfangreiche weitere Ermittlungen erlieÄ die Beklagte mit Datum 12.Ä MÄrz 2019 einen Teilabhilfebescheid (BIÄ 414 VV-neue ZÄhlung ) und erkannte weitere Unfallfolgen an (Karpaltunnelyndrom beidseits; posttraumatische BelastungsstÄrung [mit im Einzelnen aufgefÄhrten Symptomen]). Im Äbrigen

---

hatte der Widerspruch keinen Erfolg und wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29. April 2019 zurückgewiesen (Bl. 475 VV-nZ). Eine Anwendung von [§ 90 Abs. 1 SGB VII](#) komme nicht in Betracht, weil sich der Unfall nicht während einer Berufsausbildung oder in einer notwendigen Übergangszeit ereignet habe. Die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin sei im Dezember 2009 krankheitsbedingt abgebrochen worden. Die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin hätte erst am 1. Oktober 2013 begonnen. Die Zeit zwischen dem Abbruch der Ausbildung und dem Arbeitsunfall könne nicht als Übergangszeit angesehen werden, weil die Klägerin bis November 2012 krank und nicht erwerbstätig gewesen sei und folglich dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden habe. Da die Klägerin zum Zeitpunkt des Unfalls beschäftigungslos gewesen sei, scheidet eine Anwendung von [§ 90 Abs. 2 SGB VII](#) ebenfalls aus.

Die Klägerin hat am 22. Mai 2019 Klage bei dem SG Hildesheim erhoben und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer höheren Verletztenrente begehrt (Schriftsatz vom 21. Mai 2019). Sie sei nicht damit einverstanden, dauerhaft an einer Rentenberechnung aus dem Mindest-JAV festgehalten zu werden; es habe für die Zeit ab 1. Oktober 2016 eine Neufestsetzung des JAV nach [§ 90 SGB VII](#) zu erfolgen. Zwar habe sie zum Unfallzeitpunkt nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung gestanden, der Arbeitsunfall habe sich jedoch in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Ausbildung ereignet. Deren Beginn habe unmittelbar bevorgestanden und auch der Ausbildungsberuf habe bereits konkret festgestanden. Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit habe sie überdies berufliche Kenntnisse erworben, die einen besonderen inneren Zusammenhang zwischen der Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt und dem Ausbildungsberuf begründeten. Es sei der Wille des Gesetzgebers, junge Versicherte nicht dauerhaft am Mindest-JAV festzuhalten (wird unter Hinweis auf [§ 90 Abs. 4 SGB VII](#) ausgeführt).

Die Beklagte ist dem Begehren mit einem Hinweis auf den Widerspruchsbescheid entgegengetreten (Schriftsatz vom 24. Juni 2019).

Das SG Hildesheim hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 19. November 2020 = Bl. 86 dA). Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Neuberechnung der Verletztenrente unter Berücksichtigung eines höheren JAV. Die Voraussetzungen für eine Anpassung dieses Berechnungsfaktors im Zusammenhang mit einer Schul- oder Berufsausbildung ([§ 90 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#)) lägen nicht vor, weil der Unfall weder während einer solchen Ausbildung noch während einer Übergangszeit eingetreten sei. Zum Unfallzeitpunkt sei die Schulausbildung seit mehreren Jahren abgeschlossen gewesen. Eine im Anschluss an die Schule begonnene Ausbildung habe die Klägerin nach wenigen Wochen im Dezember 2009 aus gesundheitlichen Gründen abbrechen müssen. Die vertraglich vereinbarte Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin ab dem 1. Oktober 2013 habe noch nicht begonnen gehabt. Zwar könnten auch Zeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten zu berücksichtigen sein, das setze aber deren Abgeschlossenheit voraus. Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Auslegung der Vorschrift sei der Umstand, dass Unterbrechungen zwischen zwei Ausbildungsabschnitten regelmäßig nicht zu vermeiden seien. Ein solcher Sachverhalt liege hier nicht vor,



---

Sie hält die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen für zutreffend. Über einen Anspruch auf Neufestsetzung nach [§ 90 Abs 1 SGB VII](#) nF werde zu gegebener Zeit entschieden werden.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze und den weiteren Inhalt der Verfahrensakte sowie den von der Beklagten übersandten Verwaltungsvorgang verwiesen. Diese Unterlagen haben dem Senat vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil vom 19. November 2020 ist zulässig und teilweise begründet.

A. Gegenstand des Verfahrens sind das von der Klägerin angefochtene Urteil des SG Hildesheim vom 19. November 2020 und der Bescheid der Beklagten vom 9. Juni 2016 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom 12. März 2019 (vgl. [§ 86](#) des Sozialgerichtsgesetzes ) und in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. April 2019 (vgl. [§ 95 SGG](#)), soweit die vor dem SG erhobene Klage reicht und nicht bereits Bestandskraft eingetreten ist. Letzteres betrifft den Teil des Bescheids, mit dem die Beklagte das Ereignis vom 14. Juli 2013 als Arbeitsunfall iS von [§ 8 Abs 1 SGB VII](#) und die damit in einem Zusammenhang stehenden Unfallfolgen anerkannt hat. Die Klägerin hat ihr Begehren mit der Klageschrift vom 21. Mai 2019 auf den Gesichtspunkt der Rentenhöhe (Neufestsetzung des JAV gem [§ 90 SGB VII](#) in der bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ) gerichtet und die Klage damit auf einen Streit über die Höhe der zu gewährenden Verletztenrente beschränkt. Das ergibt sich unzweifelhaft sowohl aus dem von ihr formulierten Antrag als auch aus ihrem Vorbringen im Äbrigen. Die von der Beklagten getroffenen Feststellungen von Unfallfolgen hat sie im Anschluss an den Teilabhilfebescheid vom 12. März 2019 (hinsichtlich der geklagten Schulterbeschwerden) nicht weiter angegriffen. Da es sich bei der Feststellung von Unfallfolgen und der Bewilligung einer Verletztenrente um jeweils eigenständige Verfügungen (Verwaltungsakte ) iS von [§ 31 S 1](#) des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch handelt, können Widerspruch und Klage insoweit jeweils auf den einen oder anderen VA beschränkt werden (vgl. das Senatsurteil vom 14. Dezember 2021 – [L 3 U 68/19](#), S 9 f des Umbruchs [B.] ).

Ä

B. Die Berufung der Klägerin ist statthaft und auch sonst zulässig.

I. Die Berufung ist gegen Urteile der Sozialgerichte statthaft ([§ 143 Halbs 1 SGG](#)), soweit sich nicht aus den (weiteren) Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Zweiten Abschnitt des SGG etwas anderes ergibt ([§ 143 Halbs 2 SGG](#)). Zu den Vorschriften, aus denen sich etwas anderes ergibt, zählt [§ 144 SGG](#). Nach [§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine

---

Geldleistung, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten VA betrifft, 750 Euro nicht übersteigt und keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind ([§ 144 Abs 1 S 2 SGG](#)). Vorliegend streiten die Beteiligten über die Höhe einer Verletztenrente und damit um eine Geldleistung für von [§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG](#). Da die Rente auf unbestimmte Zeit bewilligt worden ist, geht es um laufende Leistungen für mehr als ein Jahr für von [§ 144 Abs 1 S 2 SGG](#) und die Berufung ist unabhängig von der Höhe der Beschwerde statthaft.

II. Die Berufung ist bei dem LSG innerhalb der vorgesehenen Frist von einem Monat ([§ 151 Abs 1 SGG](#)) und damit fristgerecht eingelegt worden.

C. Die Berufung der Klägerin ist teilweise begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 9. Juni 2016 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom 12. März 2019 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. April 2019 ist für die Zeit ab 1. August 2021 rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten.

L. Die gegen diese Bescheide und im Anschluss an den richterlichen Hinweis vom 28. Mai 2019 (Bl 59 dA) auf Gewährung einer höheren Verletztenrente gerichtete Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 S 1, Abs 4 SGG](#)) statthaft und auch im übrigen zulässig. Der anfangs außerdem gestellte Antrag auf Neufestsetzung des JAV gem [§ 90 SGB VII](#) wäre als eigener Klagegegenstand unzulässig gewesen, weil es sich bei dem JAV lediglich um ein Berechnungselement (Wertfaktor) im Rahmen der Vorbereitung der Feststellung des Werts des Rechts auf Verletztenrente handelt (*BSG, Urteil vom 19. Dezember 2013* [Bl 2 U 5/13 R](#), *SozR 4-2700 § 90 Nr 3 = juris, jeweils Rn 12; sa BSG, Urteil vom 18. September 2012* [Bl 2 U 14/11 R](#), *juris Rn 18*).

II. In der Sache hat die Klage in geringem Umfang Erfolg. Die ab 15. Juli 2013 zu leistende Verletztenrente war von der Beklagten im Zeitpunkt der Bekanntgabe des angefochtenen Bescheids vom 9. Juni 2016 zutreffend berechnet worden (hierzu 1.). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine höhere Verletztenrente ab 1. Oktober 2016 infolge einer Neufestsetzung des JAV gem [§ 90 Abs 1 SGB VII](#) aF und auch nicht infolge einer Neufestsetzung gem [§ 90 Abs 2 SGB VII](#) aF (hierzu 2.). Ein Anspruch der Klägerin auf eine höhere Verletztenrente folgt ab 1. August 2021 aber aus der gem [§ 90 Abs 1 SGB VII](#) nF vorzunehmenden Neufestsetzung des JAV (hierzu 3.).

I. Bei Erlass des Bescheids vom 9. Juni 2016 war die Verletztenrente unter Berücksichtigung des Mindest-JAV festzusetzen. Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vH gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente ([§ 56 Abs 1 S 1 SGB VII](#)). Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente geleistet; sie beträgt zwei Drittel des JAV ([§ 56 Abs 3 S 1 SGB VII](#)). Die Beklagte ist bei der erstmaligen Festsetzung der Verletztenrente in den angefochtenen Bescheiden von einer MdE von 100 vH (vgl. [§ 56 Abs 2](#)

---

[SGBÄ VII](#)) und dem Mindest-JAV ([Ä§Ä 85 AbsÄ 1 SGBÄ VII](#)) ausgegangen. Das ist nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines höheren als des Mindest-JAV lagen im Erlasszeitpunkt nicht vor. Der damals zu berücksichtigende Zeitraum wird bestimmt durch den vorliegend für den Beginn der Rentenzahlung maßgeblichen Tag nach Eintritt des Versicherungsfalls ([Ä§Ä 72 AbsÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ VII](#), weil die Klägerin keinen Anspruch auf Verletztengeld hatte) und dem für eine Neufestsetzung nach voraussichtlicher Berufsausbildung in Frage kommenden Zeitpunkt, dem Zeitpunkt, in dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall von der Klägerin voraussichtlich beendet worden wäre ([Ä§Ä 90 AbsÄ 1 SÄ 1 SGBÄ VII](#) aF; zu dem zu verneinenden Anspruch auf entsprechende Neufestsetzung sÄ 2.).

a) Ä Ä Die Beklagte hat ihrer ursprünglichen Rentenfestsetzung zutreffend 60Ä Prozent der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (Arbeitsunfall am 14.Ä Juli 2013, [Ä§Ä 7 AbsÄ 1 SGBÄ VII](#)) maßgebenden Bezugsgröße ([Ä§Ä 18](#) des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch), den sog Mindest-JAV, zugrunde gelegt (vgl [Ä§Ä 85 AbsÄ 1 SGBÄ VII](#)). Die 1991 geborene Klägerin hatte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 18.Ä Lebensjahr vollendet. Eine Regelberechnung nach [Ä§Ä 82 SGBÄ VII](#) war nicht möglich, weil die Klägerin in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, weder Arbeitsentgelt iS von [Ä§Ä 14 SGBÄ IV](#) noch Arbeitseinkommen iS von [Ä§Ä 15 SGBÄ IV](#) bezogen hat (vgl [Ä§Ä 82 AbsÄ 1 SÄ 1 SGBÄ VII](#)).

Eine Anwendung von [Ä§Ä 87 SGBÄ VII](#) (hier in der bis 31.Ä Dezember 2020 geltenden Fassung) kommt nicht in Betracht. Die Vorschrift mit der amtlichen Überschrift „Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen“ ist auf die Korrektur unbilliger Ergebnisse der allgemeinen Vorschriften zur Bemessung des JAV beschränkt, erlaubt also keine Festsetzung des JAV nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung anderer als wirtschaftlicher Aspekte (*allg Auffassung, s nur Keller in: Hauck/Noftz, SGBÄ VII, KÄ Ä§Ä 87 „Stand Lfg.Ä 1/21Ä 1/21“ RnÄ 1; Schudmann in: Brandenburg, jurisPK-SGBÄ VII, 3.Ä Aufl 2022, Ä§Ä 87 „Stand 15.Ä Januar 2022“ RnÄ 7*). Es besteht damit von vornherein keine Möglichkeit, den von der Klägerin geltend gemachten Umstand der unverschuldeten Vorerkrankung und der damit verbundenen Folgen für ihre Ausbildungsbiografie zu berücksichtigen.

Ist ein nach der Regelberechnung, nach den Vorschriften bei Berufskrankheiten, den Vorschriften für Kinder oder nach der Regelung über den Mindest-JAV festgesetzter JAV in erheblichem Maße unbillig, wird er nach billigem Ermessen im Rahmen von Mindest- und Höchst-JAV festgesetzt ([Ä§Ä 87 SÄ 1 SGBÄ VII](#)); hierbei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt ([Ä§Ä 87 SÄ 2 SGBÄ VII](#)). Es sollen atypische Fallgestaltungen bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Basis eines Versicherten erfasst und ausgerichtet ua an dessen Lebensstandard für diesen zu einem billigen Ergebnis geführt werden; Ziel der Regelung ist es, den JAV als Grundlage der Rente so zu bemessen, dass der Lebensstandard gesichert wird, den der Versicherte zeitnah vor dem Versicherungsfall erreicht und auf den er sich

---

eingrichtet hat (BSG, Urteil vom 26. April 2016 – BÄ 2Ä UÄ 14/14Ä R, SozRÄ 4-2700 ÄŞÄ 90 NrÄ 4 = juris, jeweils RnÄ 23 zur VorgÄngerregelung ÄŞÄ 577 RVO; sa BT-DrucksÄ IV/120 SÄ 57, ebenfalls zu ÄŞÄ 577 RVO). FÄ¼r die Lebensstellung ist darauf abzustellen, welche EinkÄnfte die Einkommenssituation des Versicherten innerhalb einer Jahresfrist vor dem Versicherungsfall geprÄgt haben (hierzu und zum Folgenden: BSG, aaO, jeweils RnÄ 24; Urteil vom 15. September 2011 – BÄ 2Ä UÄ 24/10Ä R, SozRÄ 4-2700 ÄŞÄ 87 NrÄ 2 = juris, jeweils RnÄ 25). Die Einnahmen aus ErwerbstÄtigkeit im maÄgeblichen Jahreszeitraum sind mit dem Ergebnis der gesetzlichen Berechnung zu vergleichen. Durch diesen Vergleich ergibt sich, ob der nach gesetzlichen Vorgaben festgesetzte Betrag des JAV auÄerhalb jeder Beziehung zu den Einnahmen steht, die fÄ¼r den Versicherten zum Zeitpunkt des VersicherungsÄfalls oder innerhalb der Jahresfrist vor diesem Zeitpunkt die finanzielle Lebensgrundlage gebildet haben. In den letzten 12Ä Monaten vor dem Versicherungsfall war die KlÄgerin nicht erwerbstÄtig und hat insoweit keine Einnahmen erzielt. Die Festsetzung des JAV war daher vorliegend nicht in erheblichem MaÄe unbillig.

EinwÄnde gegen das Zahlenwerk oder die Berechnung hat die KlÄgerin nicht vorgebracht. Auch von Amts wegen bestehen keine Bedenken an der RechtmÄÄigkeit.

b)ÄÄ Die von der KlÄgerin begehrte Anwendung von ÄŞÄ 90 AbsÄ 4 SGBÄ VII aF kam fÄ¼r die Festsetzung des JAV nicht in Betracht, auch wenn die KlÄgerin zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits 21Ä Jahre alt gewesen ist (und im Laufe des Verfahrens das 25.Ä Lebensjahr vollendet hat).

Die bis 31.Ä Dezember 2020 geltende Vorschrift sah fÄ¼r FÄlle, in denen der Versicherungsfall vor Beginn der Berufsausbildung eingetreten war und sich auch unter BerÄcksichtigung der weiteren Schul- oder Berufsausbildung nicht feststellen lieÄ, welches Ausbildungsziel die Versicherten ohne den Versicherungsfall voraussichtlich erreicht hÄtten, eine Neufestsetzung des JAV mit Vollendung des 21.Ä Lebensjahres auf 75 vH und mit Vollendung des 25.Ä Lebensjahres auf 100 vH der zu diesen Zeitpunkten maÄgebenden BezugsgrÄe vor. Die Regelung ergÄnzt und modifiziert, wie sich nicht zuletzt aus den Worten âvor Beginn der Berufsausbildungâ und âunter BerÄcksichtigung der weiteren Schul- oder Berufsausbildungâ sowie âAusbildungszielâ ergibt, die in ÄŞÄ 90 AbsÄ 1 SGBÄ VII aF vorgesehene Neufestsetzung des JAV im Zusammenhang mit dem (hypothetischen) Erreichen berufsqualifizierender Abschlässe (allg zu Sinn und Zweck sowie Systematik von ÄŞÄ 90 SGBÄ VII aF: BSG, Urteil vom 18.Ä September 2012 – BÄ 2Ä UÄ 11/11Ä R, BSGEÄ 112, 43 = SozRÄ 4-2700 ÄŞÄ 90 NrÄ 2 = juris, jeweils RnÄ 33Ä ff). Sie findet nach ihrem Sinn und Zweck grds. auch bei der erstmaligen Festsetzung der JAV nach Erreichen der beiden genannten Altersstufen Anwendung (vgl BSG, Urteil vom 26.Ä April 2016 – BÄ 2Ä UÄ 14/14Ä R, SozRÄ 4-2700 ÄŞÄ 90 NrÄ 4 = juris, jeweils RnÄ 20 zu ÄŞÄ 573 AbsÄ 1 der Reichsversicherungsordnung ).

Dennoch war ÄŞÄ 90 AbsÄ 4 SGBÄ VII aF vorliegend nicht einschlägig. Das folgt bereits aus dem Umstand, dass der Versicherungsfall nicht âvor Beginn der

---

Berufsausbildung eingetreten ist. Damit ist nicht irgendeine Berufsausbildung im Laufe eines Lebens gemeint, sondern wie sich aus dem sogleich näher zu zeigenden Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt die erste Berufsausbildung (die von der Klägerin im Herbst 2009 aufgenommen worden war). Die Vorschrift ergnzt, wie schon erwhnt, [ 90 Abs 1 SGB VII](#) aF und zwar in den Fllen, in denen keine Erkenntnisse iber das zu erreichende Ausbildungsziel zu erlangen sind, und soll in Abweichung von [ 90 Abs 1 SGB VII](#) aF eine pauschalierte Neufestsetzung unter Abstellen auf die Bezugsgre ermglichen. Sie kann damit nur fr Versicherte im (frhen) Schulkindalter Geltung erlangen (dahingehend schon [BT-Drucks 13/2204 S 96](#): * fr bestimmte Unflle im Kindesalter*; * Versicherungsfall im frhen Lebensalter*) und auch Rspr und Schrifttum sehen den vierten Absatz stets in einem Zusammenhang mit [ 90 Abs 1 SGB VII](#) aF (s BSG, Urteil vom 18. September 2012 [ B 2 U 11/11 R](#), aaO Rn 35 und Rn 15; H. Becker in: ders/Franke/Molkentin, SGB VII, 5. Aufl 2018, [ 90 Rn 16](#); Ricke in: KassKomm, [ 90 SGB VII](#) * Stand 103. EL Mrz 2019* * Rn 28*; vgl auch Lauterbach, UV-SGB VII, [ 90](#) * Stand 4. Aufl 17. Lfg April 2002* * Rn 34*). Fr die Klgerin bestehen solche Unsicherheiten offensichtlich nicht. Sie hatte bereits im Herbst 2009 eine Ausbildung (zur Heilerziehungspflegerin) begonnen und am 1. Mrz 2013 einen Ausbildungsvertrag iber eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin unterschrieben. Eine Anwendung von [ 90 Abs 4 SGB VII](#) aF kommt also auch deshalb nicht in Betracht, weil das Ausbildungsziel der Klgerin feststand. Damit ist vorliegend bei der Prfung einer Neufestsetzung des JAV im Zusammenhang mit der Berufsausbildung (allein) [ 90 Abs 1 SGB VII](#) aF anzuwenden (hierzu sogleich).

2.a) Die Klgerin hat aber keinen Anspruch auf eine hhere Verletztenrente infolge einer Neufestsetzung des JAV gem [ 90 Abs 1 SGB VII](#) aF zum 1. Oktober 2016. Satz 1 der Vorschrift lautet: Tritt der Versicherungsfall vor Beginn der Schulausbildung oder whrend einer Schul- oder Berufsausbildung der Versicherten ein, wird, wenn es fr die Versicherten gnstiger ist, der JAV von dem Zeitpunkt an neu festgesetzt, in dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wre oder bei einem regelmigen Verlauf der Ausbildung tatschlich beendet worden ist. Der Neufestsetzung wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das in diesem Zeitpunkt fr Personen gleicher Ausbildung und gleichen Alters durch Tarifvertrag vorgesehen ist; besteht keine tarifliche Regelung, ist das Arbeitsentgelt magebend, das fr derartige Ttigkeiten am Beschftigungsort der Versicherten gilt (Satz 2).

Die Vorschrift ist trotz ihres zwischenzeitlichen Auerkrafttretens (mit Ablauf des 31. Dezember 2020) auf den vorliegenden Fall noch anzuwenden, weil es sich bei der Verletztenrente um eine Dauerleistung handelt und Zeiten im Streit stehen, zu denen die Vorschrift noch galt. Allerdings liegen ihre tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vor. Zwar bedarf es keines inneren Zusammenhangs zwischen dem Versicherungsfall und der Schul- oder Berufsausbildung, es wird aber (zumindest) ein zeitlicher Zusammenhang vorausgesetzt (BSG, Urteil vom 7. November 2000 * B 2 U 31/99 R*, [SozR 3-2700  90 Nr 1 S 4](#) =

---

*juris RnÂ 17 mwN; Urteil vom 18.Â September 2012* [â□□ BÂ 2Â UÂ 11/11Â R, BSGEÂ 112, 43](#) = *SozRÂ 4-2700 Â§Â 90 NrÂ 2 = juris, jeweils RnÂ 27*). Ein solcher ist unproblematisch gegeben, wenn der Versicherungsfall wÃ¤hrend der schulischen oder beruflichen Ausbildungszeit eintritt. Rspr und Schrifttum gingen darÃ¼ber hinaus â□□ unter Orientierung an BSG-Entscheidungen zum Recht der gesetzlichen RentenÃ¼berÃ¼sicherung â□□ davon aus, dass als Zeit der Schul- und Berufsausbildung nicht nur die Zeit anzusehen ist, in der Versicherte tatsÃ¤chlich an AusbildungsmaÃ¼nahmen teilnehmen, sondern auch die Zeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (sog. Ã¼bergangszeit), sofern sich diese im Rahmen des Ã¼blichen hÃ¤lt (*hierzu und zum Folgenden: BSG, Urteil vom 7.Â November 2000* [â□□ BÂ 2Â UÂ 31/99Â R, aaO, RnÂ 18](#)). Einbezogen werden sollten damit Unterbrechungen, die mit der Schul- und Berufsausbildung notwendigerweise oder regelmÃ¤Ã¼ig verbunden sind. Das sind ua solche, die der Ausbildung eigentÃ¼mlich, also nicht vom Auszubildenden zu vertreten sind und auf schul- bzw hochschulorganisatorischen Ursachen beruhen. Diese die Ausbildung verzÃ¶gernden, aber ihr zuzurechnenden Ã¼bergangszeiten (zwischen zwei AusbildungsÃ¼bschnitten) kÃ¶nnen in der Regel eine Dauer von bis zu vier Monaten haben.

Hier trat der Versicherungsfall nicht wÃ¤hrend einer solchen Ã¼bergangszeit ein. Die letzte Ausbildung der KIÃ¤gerin vor dem Unfall am 14.Â Juli 2013 war die im Dezember 2009 abgebrochene Berufsausbildung zur Heilerziehungspflegerin. Zwischenzeitlich waren mehr als dreieinhalb Jahre vergangen. Hierbei handelt es sich weder um eine notwendige noch um eine regelmÃ¤Ã¼ig mit dem Ã¼bergang zwischen zwei Ausbildungsabschnitten verbundene Unterbrechung. Ist der zeitliche Zusammenhang aufgehoben, kommt es im weiteren Verlauf auf den zeitlichen Abstand zwischen dem Versicherungsfall und der Aufnahme einer weiteren Ausbildung nicht an. Die Rspr des BSG stellt auf die Zeit zwischen den Ausbildungsabschnitten und nicht zwischen Versicherungsfall und Ausbildung ab. Diese Sichtweise ist seit 1.Â Januar 2021 auch im Gesetz verankert worden. In [Â§Â 91 AbsÂ 4 SÂ 2 SGBÂ VII](#) nF wird im Zusammenhang mit der Neufestsetzung nach Schul- oder Berufsausbildung eine entsprechende Anwendung von [Â§Â 67 AbsÂ 3 NrÂ 2 BuchstÂ b SGBÂ VII](#) normiert. Damit gilt nunmehr eine Ã¼bergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von hÃ¶chstens vier Kalendermonaten.

Hiergegen kann die KIÃ¤gerin mit ihren EinwÃ¤nden nicht durchdringen. Soweit sie eine Schlechterstellung gegenÃ¼ber Versicherten geltend macht, die sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalls in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, findet die unterschiedliche Behandlung ihren Grund in den oben dargestellten ErwÃ¤gungen: Der zeitliche Abstand zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ist bei der KIÃ¤gerin um ein Vielfaches lÃ¤nger als die Ã¼blicher- und notwendigerweise mit dem Ã¼bergang verbundene Pause in der Ausbildungsbiografie. Dass die KIÃ¤gerin insoweit kein Verschulden trifft, weil sie den GroÃ¼teil der Zeit arbeitsunfÃ¤hig erkrankt gewesen war, ist ebenso zutreffend wie rechtlich unerheblich. Die Rspr des BSG und das geltende Recht beziehen die Ã¼bergangszeiten mit ein, weil aus organisatorischen GrÃ¼nden ein nahtloser Ã¼bergang von einem Ausbildungsabschnitt zum nÃ¤chsten in Deutschland praktisch nicht mÃ¶glich ist. In der Person des Versicherten liegende

---

Gesichtspunkte spielen keine Rolle. Die gUV reagiert mit [§ 90 Abs 1 SGB VII](#) aF auf Ereignisse, die Versicherte in einem Lebensalter treffen, in dem regelmäßig die Grundlagen für eine auf Erwerbstätigkeit basierende Lebensführung gelegt werden. Der Gesetzgeber geht dabei zulässigerweise davon aus, dass im Anschluss an den (verpflichtenden) Besuch der allgemeinbildenden Schulen (unmittelbar) eine Ausbildung aufgenommen wird. Die Versicherten sollen damit vor den finanziellen Folgen geschützt werden, die mit einem Verlust der Erwerbstätigkeit vor Beginn der Erwerbstätigkeit verbunden sind. Risiken, die in keinem Zusammenhang mit dem Fehlen eines Ausbildungsabschlusses stehen, sind hingegen nicht versichert. Die gUV soll an dieser Stelle nicht davor schützen, dass eine Ausbildung – bspw vorliegend aus gesundheitlichen Gründen – nicht absolviert werden kann. Deshalb kommt es nicht darauf an, dass die Klägerin für ihren Gesundheitszustand nichts konnte und sie insoweit kein Verschulden am Abbruch der Ausbildung und an der sich anschließenden Pause traf.

Der Hinweis auf eine sachliche Nähe zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit beim DRK und der beabsichtigten Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin vermag an dem Ergebnis nichts zu ändern. Die Tätigkeit beim DRK war keine Ausbildung iS von [§ 90 Abs 1 SGB VII](#) aF.

Soweit im Schrifttum vertreten wurde, dass der Tag, an dem der Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, als Ausbildungsbeginn angesehen werden könne (bspw Ricke in: *KassKomm*, [§ 90 SGB VII](#) Rn 103. *EL März 2019* Rn 11 zu [§ 90 SGB VII](#) aF), überzeugt das nicht. Mit Abschluss des Vertrags hatte die Klägerin (lediglich) einen sicheren Ausbildungsplatz, sie stand aber noch nicht in einem Ausbildungsverhältnis. Mit Blick auf den Vertragsschluss dürfte eher daran gedacht werden, eine – vor Inkrafttreten von [§ 91 Abs 4 S 2 SGB VII](#) grundsätzlich denkbare – Verlängerung der Übergangszeit auf mehr als vier Monate in Betracht zu ziehen. Allerdings lag die Beendigung der vorangegangenen Ausbildung hier so lange zurück (beinahe dreieinhalb Jahre), dass eine nähere Befassung mit diesem Gedanken nicht angezeigt ist.

b) Eine Anwendung von [§ 90 Abs 2 SGB VII](#) aF (Neufestsetzung nach Altersstufen) kommt vorliegend ebenfalls nicht in Betracht. Die Vorschrift betrifft in erster Linie Versicherte, die zur Zeit des Versicherungsfalles das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und zu dieser Zeit einer Tätigkeit nachgingen (mit gleichartiger Tätigkeit), also die sog Berufseinsteiger. Für diese Versicherten soll eine Anpassung der zur Zeit des Versicherungsfalles bestehenden Verdienstverhältnisse an die Entwicklung der Arbeitsentgelte bis zum 30. Lebensjahr erfolgen. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor; die Klägerin war vor dem Unfall nicht beschäftigt. Soweit daneben auch Versicherte in Ausbildung einbezogen werden, gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei [§ 90 Abs 1 SGB VII](#) aF (s oben), die von der Klägerin nicht erfüllt werden.

3. Die Klägerin hat aber einen Anspruch auf Neufestsetzung des JAV gem [§ 90 Abs 1 S 1 SGB VII](#) nF und damit ab 1. August 2021 einen Anspruch auf Gewährung einer höheren Verletztenrente.

---

a) Die Vorschrift ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten und dem Rechtsgedanken aus [§ 214 Abs 2 S 1 SGB VII](#) entsprechend auch auf die nach seinem Inkrafttreten vorzunehmende Neufestsetzung des JAV für zwischen dem 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2020 eingetretene Versicherungsfälle anzuwenden (*Schudmann in: Brandenburg, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl 2022, § 90 Stand 15. Januar 2022 Rn 16*).

b) Die Voraussetzungen der Vorschrift liegen vor: Der Versicherungsfall ist (am 14. Juli 2013) eingetreten, als die Klägerin noch nicht 30 Jahre alt war. Die Klägerin hat mit Ablauf des 30. Juli 2021 das 30. Lebensjahr vollendet ([§ 26 SGB X](#) iVm [§§ 187 Abs 2, 188 Abs 2](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches). Ein JAV von 100 Prozent der an zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Bezugsgröße ist für die Klägerin günstiger als der bislang festgesetzte Mindest-JAV.

c) Die erhobene Rente ist ab dem 1. des Monats zu zahlen, der dem Monat folgt, in dem das 30. Lebensjahr vollendet worden ist (vgl. [§ 73 Abs 1 SGB VII](#)), also ab 1. August 2021.

d) Die Kostenentscheidung folgt aus der Anwendung von [§ 193 Abs 1 SGG](#) und berücksichtigt das obsiegen und unterliegen der Beteiligten.

e) Gründe für eine Zulassung der Revision ([§ 160 Abs 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024